

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2004/057
TOP: 10.4	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	05.04.2004
Stichweges Raesfelder Str. Hs. Nr. 31-43		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Herr Mehl	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	28.04.2004	Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Erläuterung:

Niederschrift

**über die öffentliche Erörterung der gemeindlichen Ausbauplanung der Straße
„Raesfelder Straße Stichweg (von Haus Nr. 31 bis 43)“ in Borken**

Tag: 16. März 2004
Ort: Kleiner Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Borken
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.45 Uhr

Es sind anwesend:

Anlieger lt. beigefügter Anwesenheitsliste
Fachbereichsleiter Mehl, Leiter des Erörterungstermines
Stadtangestellter Haas
Fachabteilungsleiter Beunink
Sachbearbeiterin Rottstegge, Schriftführerin

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Anliegergrundstücke wurden schriftlich zu diesem Termin eingeladen.

Herr Mehl begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter der Verwaltung vor.

Er führt weiter aus, dass es bei dem heutigen Erörterungstermin um die Vorstellung des von der Stadt Borken erarbeiteten Planungsvorschlages zum Endausbau der Straße „Raesfelder Straße Stichweg (von Haus Nr. 31 bis 43)“ gehe.

Den Anliegern solle heute die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anregungen und Bedenken noch im Planungsstadium vorzubringen. Im Anschluss daran werde **Herr Beunink** über die Erschließungskosten für diesen Bereich informieren.

Herr Haas erläutert nun die Ausbaumaßnahme.

Aufgrund der geringen Straßenbreite und den Vorgaben des Bebauungsplanes gäbe es nur wenig Variationsmöglichkeiten.

Der Ausbau der Straße solle 4,00 m breit mit lederfarbigem Rechteckpflaster erfolgen, wobei die Pflasterfläche an die Häuserfront angearbeitet werden solle. Außerdem sei beabsichtigt L-Steine entlang der Grenze von Haus Nr. 31 zu verlegen.

Die vorhandene Hecke sowie das vorhandene Pflaster werde komplett aufgenommen und entfernt.

Um eine optimale Oberflächenentwässerung gewährleisten zu können, sei vorgesehen einen Kanal in die Straße zu verlegen, der an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Raesfelder Straße angeschlossen werde.

Gleichzeitig könne man so auch die Dachentwässerungen der südlichen Häuserfront (Haus Nr. 33 bis 43) sowie die Regen- und Schmutzwasseranschlüsse von Haus Nr. 31 und 31 A mit an den Kanal anbinden.

Ein Straßeneinlauf sei östlich von Haus Nr. 33 geplant. Zusätzlich sei dort im Hinblick auf die Böschung eine Grünanlage angedacht, um einen geraden Abschluss bzw. eine Stütze zu erreichen.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung (1 Mastaufsatzleuchte) ist ausreichend, wobei diese im Zuge des Endausbau ein Stück zurückversetzt werde.

Anschließend weist **Herr Mehl** auf die Besonderheit hin, dass bei den anliegenden Grundstücken kaum Unterkellerung vorhanden sei und er deshalb zur Klärung von während der Bauphase möglichen Schäden (z.B. Risse) ein Beweissicherungsverfahren durch einen neutralen Gutachter vorschläge.

Die Anlieger hätten dabei die Möglichkeit die Kosten für den Gutachter auf eigene Rechnung zu tragen bzw. können diese Kosten mit in die Berechnung des umlagefähigen Aufwand einfließen, wobei sich der Erschließungsbeitrag dadurch geringfügig erhöhen würde.

Die Anlieger sprechen sich dafür aus, die Kosten im umlagefähigen Aufwand mitzuberechnen.

Herr Mehl und **Herr Haas** nehmen nun zu den folgenden Anregungen und Bedenken wie folgt Stellung:

Herr Mehl stellt zwei alternative Pflasterarten zur Diskussion, einmal Pflaster mit Fase bzw. Pflaster ohne Fase.

Er weist darauf hin, dass das Pflaster ohne Fase einer Asphaltdecke sehr nahe komme und weniger Rollgeräusche sowie eine geringere Verunkrautung bewirke.

Die Anlieger sprechen sich für das Pflaster ohne Fase aus.

Die Anlieger regen an einen zusätzlichen Straßeneinlauf in Höhe von Haus Nr. 39 zu setzen, da sich das Regenwasser erfahrungsgemäß bisher immer dort gesammelt habe und sie dies zukünftig vermeiden wollen.

Herr Mehl stimmt dem zu.

Die Anlieger halten die geplante Grünanlage für unnötig. Stattdessen fänden sie es sinnvoller 2 Poller vor Kopf zu setzen, damit niemand die Möglichkeit bekäme die Straße als Abkürzung zu nutzen bzw. die Gefahr bestünde die Böschung herunterzufahren.

Herr Mehl stimmt dem zu.

Der Anlieger von Haus Nr. 31 erklärt, er könne auf die geplanten L-Steine verzichten, da er beabsichtige das Niveau der Oberfläche so zu verändern, damit sein Kellerfenster frei sichtbar sei, welches z. Zt. noch unter dem Straßenniveau liege.

Herr Mehl sieht darin kein Problem, da der Höhenunterschied eine Absenkung des Geländes um ca. 20 cm verlange und dies durch die Planung erreicht werde. Es sei daher ausreichend die Abgrenzung der Fahrbahn zum Grundstück mit einem 8-er Tiefbord herzustellen.

Der Anlieger ist damit einverstanden.

Der Anlieger von Haus Nr. 31 erkundigt sich, ob man im Zuge des Straßenausbaus eine Stellplatzmöglichkeit für seinen PKW auf seinem Grundstück anlegen könne.

Herr Mehl erklärt, er könne dies entweder von dem mit dem Endausbau beauftragten Unternehmen miteinrichten lassen, allerdings auf eigene Kosten oder eine andere Firma mit den Arbeiten beauftragen.

Eine Anliegerin bittet darum, den vorhandenen Birnenbaum in Höhe von Haus Nr. 33, der sich auf städtischer Fläche befinde, zu entsorgen.

Herr Mehl ist damit einverstanden und fügt hinzu, das alles was sich auf städtischer Fläche befände vom Unternehmer entfernt werde.

Ein Anlieger erkundigt sich, ob man nicht ein Schild „Anliegerstraße“ aufstellen könne.

Herr Mehl erklärt, es sei keine extra Beschilderung vorgesehen.

Der Anlieger von Haus Nr. 31 möchte wissen, ob es möglich sei, das vorhandene Schild „Raesfelder Straße 31 bis 43“ in die Grünanlage westlich vor seinem Haus zu setzen.

Herr Mehl sagt eine Überprüfung nach Rücksprache mit dem Fachbereich 32 zu.

Ein Anlieger erkundigt sich nach dem Zeitpunkt des Baubeginnes.

Herr Mehl weist darauf hin, der Baubeginn sei für Anfang Juni festgelegt, so dass die Straße bis Mitte Juli bautechnisch fertiggestellt sein müsste.

Nachdem **Herr Mehl** festgestellt hat, dass das vorgestellte Ausbaukonzept volle Zustimmung findet und zur Planung keine weiteren Fragen mehr bestehen, nimmt **Herr Beunink** zur beitragsrechtlichen Situation Stellung.

Er erläutert im wesentlichen folgende Gesichtspunkte:

- Erschließungslast und -träger
- Beitragserhebungspflicht
- Umfang der derzeit bereits entstandenen und geschätzten Erschließungskosten
- Aufwandsermittlung nach tatsächlichen Kosten
- Stadtanteil
- Grundstücksgröße sowie Art und Maß der zulässigen Grundstücksnutzung als Verteilungsmaßstab
- Eckgrundstücksregelung (derzeit entsprechend der Frontlänge der abzurechnenden Erschließungsanlage)
- Beitragspflichtige
- Anrechnung der Vorausleistungen
- Fälligkeit des Beitrages
- Stundung und Ratenzahlungen
- Rechtsbehelf
- Fremdfinanzierungskosten

Unter Hinweis auf den vorläufigen Charakter nennt **Herr Beunink** einen voraussichtlichen Erschließungsbeitrag in Höhe von

15,30 EUR/qm

Mit Beginn der Ausbaumaßnahme würden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages aufgrund der vorliegenden Kostenkalkulation – unter Berücksichtigung des Ausschreibungsergebnisses – erhoben.

Zur Vermeidung evtl. Überzahlungen würden 90 % des zu erwartenden Erschließungsbeitrages festgesetzt, so dass mit einer Vorausleistungserhebung in Höhe von **13,80 EUR/qm** gerechnet werden müsse.

Die Endabrechnung werde voraussichtlich 2005 erfolgen.

Anschließend beantwortet **Herr Beunink** einige Fragen der Anlieger.

Ein Anlieger erkundigt sich danach, ob der zuvor genannte Erschließungsbeitrag später auch höher ausfallen könne.

Herr Beunink schließt einen höheren Erschließungsbeitrag nicht aus, grundsätzlich seien die Kalkulationen aber zu 90 % stimmig. Man müsse aber immer das Ausschreibungsergebnis abwarten.

Ein Anlieger möchte wissen, warum die Grundstücke Siegenweg 22 und 24 mit zum Abrechnungsgebiet gehören.

Herr Beunink verweist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.1983, wonach bei einem Grundstück, das an mehr als einer Anbaustraße liege, die anderen das Grundstück erschließende Anbaustraßen „hinweggedacht“ werden müssen.

Ein Grundstück sei nur dann erschlossen und beitragspflichtig, wenn es aufgrund der abzurechnenden Anbaustraße plangemäß genutzt werden könne (§ 131 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch).

Herr Mehl stellt fest, dass keine weiteren Fragen mehr bestehen. Er bedankt sich bei den Anwesenden für das entgegengebrachte Interesse und schließt den Erörterungstermin.

gez.
Mehl
Leiter des Erörterungstermines

gez.
Rottstegge
Schriftführerin

Beschlussvorschlag:

Die Planung wird zur Kenntnis genommen und zugestimmt.